

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 58 (1913)
Heft: 42

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 18. Oktober 1913, Nr. 11
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

7. JAHRGANG

No. 11.

18. OKTOBER 1913

INHALT: Jahresbericht des Kantonalen Lehrervereins pro 1912. (Fortsetzung.) — Lehrerwohnhäuser? — Aus dem Kantonsrat (Schluss). — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein. — Rechnungsübersicht pro 1912.

Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1912.

Gegründet 1893.

(Fortsetzung.)

g) Die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer 1912.

Wir verweisen zunächst auf das im Jahresbericht pro 1911 unter diesem Titel Gesagte. In Ausführung des § 3 des Regulativs betreffend Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswahlen wurde in der ersten Sitzung das im letzten Bericht noch erwähnte Zirkular an die Redaktionen der politischen kantonalen und Bezirkspresse bereinigt. Wie aus einigen Pressstimmen zu entnehmen war, wurde die Zuschrift günstig aufgenommen. Auch Redaktor Bopp anerkannte die Berechtigung des Wunsches, die Presse möchte gegnerische Einsendungen nicht mehr aufnehmen, wenn auf diese vor dem Wahltage eine Entgegnung nicht mehr möglich sei, zog aber daraus die Konsequenz in letzter Nummer auch keinen Wahlempfehlungen mehr Raum zu geben! Um den §§ 5 und 6 des genannten Regulativs genügen zu können, wurde sodann beschlossen, am 3. Februar, am Tage vor den Bestätigungswahlen eine ausserordentliche Nummer des «Päd. Beob.» herauszugeben. Die Rechtsverwahrung wurde nur noch von etwa einem Dutzend Kollegen gewünscht. Viel Arbeit brachten dem Kantonalvorstande einige ihm von Sektionspräsidenten nach § 2 des Regulativs zur Kenntnis gebrachte Mitglieder, die gefährdet schienen und auf ergangene Anfrage den Rat und die Hilfe des Z. K. L.-V. wünschten. Ein als bedroht bezeichneter Kollege erwies sich als Nichtmitglied des Z. K. L.-V. und fiel somit für den Vorstand ausser Betracht und ein allfällig in elfter Stunde eingereichtes Eintrittsgesuch wäre nicht mehr bewilligt worden. Mit Rücksicht auf die am 4. Februar stattfindenden Bestätigungswahlen vertagte sich der Kantonalvorstand auf Montag den 5. Februar. Er nahm Kenntnis von den Wegwahlen in Dübendorf und Oberwinterthur und traf die im Regulativ vorgeschriebenen Massnahmen. Dem Wunsche des Herrn Dr. Usteri, es möchten gegen seine Gemeinde keine Schritte unternommen, ihm dagegen die Hilfe des Z. K. L.-V. zur Erlangung einer andern, seiner Vorbildung entsprechenden Lehrstelle gewährt werden, wurde entsprochen. Am zweiten Orte lag zu irgendwelchem Vorgehen von unserer Seite kein Grund vor; unser Rat, es nicht zur Wahl kommen zu lassen und sich dem Erziehungsrat auf Mai 1912 zur Verfügung stellen zu wollen, war nicht befolgt worden.

Da die Blätter im allgemeinen für die letzte Nummer bestimmte gegnerische Einsendungen zurückwiesen, wurde da und dort vom Flugblatt ausgiebiger Gebrauch gemacht. Mit wenigen Ausnahmen verliefen die Bestätigungswahlen 1912 ehrenvoll für die Sekundarlehrer und die Gemeinden. Auf diese und jene Begleiterscheine wollen wir hier nicht mehr zurückkommen; wir verweisen, um Gesagtes nicht wiederholen zu müssen, auf das in No. 7 des «Päd. Beob.» 1911 erschienene Eröffnungswort des Präsidenten an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 30. März, sowie auf die Artikel «Nach den Wahlen» («Päd. Beob.» No. 5) und «Unsere Richter?» («Päd. Beob.» No. 8).

h) Darlehen und Unterstützungen.

Im Jahre 1912 wurden vier *Darlehen* im Gesamtbetrage von 1000 Franken gewährt. Laut Bericht des Zentralquästors, *Rob. Huber* in Rätterschen, beläuft sich die Summe aller Darlehen aus der Kasse des Z. K. L.-V. mit 31. Dezember 1912 auf Fr. 2470. — an Kapital und Fr. 248.30 an Zinsen, somit total auf Fr. 2718.30 gegenüber Fr. 2283.15 im Vorjahre.

An *Unterstützungen* wurden in 10 Fällen Fr. 1316 verausgabt. Nicht unterlassen wollen wir es, für verschiedene der Unterstützungskasse gewordenen Zuwendungen den Gebern von Herzen zu danken.

i) Untersuchungen und Vermittlungen.

An Gesuchen um Untersuchungen und Vermittlungen in verschiedenen Angelegenheiten fehlte es dem Kantonalvorstande auch in diesem Jahre nicht. Im allgemeinen sind unsere Ratschläge befolgt worden, und wenn wir uns auch nicht einbilden, in allen Fällen das allein Richtige getroffen zu haben, so glauben wir dennoch — und es ist uns auch in manchen Angelegenheiten bezeugt worden — dass wir manchem Mitgliede unseres Verbandes einen guten Dienst haben erweisen können.

Von einem Mitgliede ging unterm 10. April zuhanden der Delegiertenversammlung folgender Antrag ein: «Wer ein Mitglied des Z. K. L.-V. bei dessen Vorstand wegen Unkollegialität verklagt, ist verpflichtet, die Klage schriftlich einzureichen und auf Verlangen des Angeklagten dieselbe in seiner Anwesenheit zu motivieren. Kläger und Angeklagter haben das Recht, je einen Zeugen beizuziehen. Der Vorstand übernimmt die Funktionen des Gerichts.» Dem Antragsteller wurde mitgeteilt, dass der Vorstand den Antrag unter Vorbehalt eines Gegenvorschlages vor die Delegiertenversammlung bringen werde. Der Präsident übernahm die Aufgabe, die Eingabe zu prüfen und dem Vorstand Antrag zu stellen. Erst in der Tagessitzung vom 27. Dezember fand dieser endlich Zeit, seinen Vorschlag an die Delegiertenversammlung zu bereinigen. Als Referent wurde Vizepräsident *Honegger* bezeichnet.

k) Rechtshilfe.

In Rechtssachen versäumten wir nie, das Gutachten unserer langjährigen bewährten Rechtskonsultanten einzuholen.

Ein Sekundarlehrer verlangte die Hilfe des Z. K. L.-V. gegen einen Einsender eines Blattes, der gegen seine Wahl und die Erhöhung der Besoldungszulage protestiert hatte. Das eingeholte Rechtsgutachten ergab jedoch, dass die beabsichtigte Klage gegen die Redaktion des Blattes keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, weshalb diese auf den Rat des Kantonalvorstandes unterblieb.

Einem Kollegen, der auf unseren Rat einen Prozess auf Ehrverletzung mit Erfolg durchgeführt, aber die gesprochene Prozessentschädigung nicht erhältlich machen kann, werden auf sein Gesuch hin in Befolgung früherer Beschlüsse die Prozesskosten aus der Kasse des Z. K. L.-V. bezahlt. Der Fall wurde unseren Mitgliedern unter dem

Titel «Ein Ehrverletzungsprozess» in Nr. 9 des «Päd. Beob.» zur Kenntnis gebracht.

Einem Kollegen, der vom Vater eines Schülers wegen angeblicher Überschreitung des Züchtigungsrechtes vor Gericht gezogen wurde, wurde auf sein Gesuch hin nach Prüfung der Angelegenheit und Einholung genauer Auskunft bei unserem Rechtskonsulenten in seinem weiteren Vorgehen unser Rat und unsere Unterstützung zuteil. Mit Befriedigung nahm der Kantonalvorstand in seiner letzten, der 24. Sitzung vom Entscheid des Obergerichtes Kenntnis, das den Lehrer gegen die Klage schützte.

Einem Kollegen, der gegen einen Verleumder gerichtlich vorzugehen wünschte und sich hierfür die finanzielle Unterstützung des Z. K. L.-V. erbat, wurde geantwortet, es solle ihm diese gewährt werden, wenn die gerichtliche Untersuchung ergebe, dass er sich im Rechte befinde.

1) Schweiz. Lehrerwaisenstiftung.

Dem Berichte des Quästors der Lehrerwaisenstiftung, Sekundarlehrer *Hch. Aepli* in Zürich 7, entnehmen wir, dass im Jahre 1912 zur Unterstützung von 41 Familien (1911: 41) Fr. 7000.— (1911: Fr. 6375) verwendet wurden, wovon 1100 Fr. für 7 Familien (1911: Fr. 1075 für 8) im Kanton Zürich. In je einem Falle beträgt die Unterstützung 75 Fr., 100 Fr. und 125 Fr. und in vier Fällen je 200 Fr. Die Vergabungssumme belief sich im Jahre 1912 auf Fr. 12,315.49 (1911: Fr. 4565.60), in welchem Betrage der Anteil von vier Privaten mit Fr. 3857.85 inbegriffen ist. An den von der Lehrerschaft aufgebrachten Fr. 9457.64 partizipiert der Kanton Zürich mit Fr. 1815.40, inbegriffen die Gabe von Fr. 1000.—, die der Z. K. L.-V. als Sektion Zürich des S. L.-V. der Lehrerwaisenstiftung in dankbarer Erinnerung an den 29. September 1912 zuwies. Die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel sind immer noch viel zu gering, um allen an sie gestellten Gesuchen entsprechen zu können, und darum empfehlen wir die schöne und segensreich wirkende Institution des S. L.-V. auch weiterhin der Sympathie und werktätigen Liebe unserer Mitglieder; die Lehrerschaft sollte es sich auch angelegen sein lassen, der Stiftung Legate, auch aus dem Nachlass von Nichtlehrern, zuzuwenden.

(Forts. folgt.)

Lehrerwohnhäuser?

Unter diesem Titel wird uns geschrieben:

Durch die neue Bestimmung im Schulgesetz, dass die Gemeinden bis 50% an die Gewährung der Lehrerwohnung oder deren Entschädigung, sowie an den Neubau von Lehrerwohnungen erhalten, sind diese an manchen Orten in den Vordergrund der Diskussion gerückt worden.

Sonderbarerweise ist vielerorts die Meinung entstanden, die Gemeinde erhalte bis 50% an den Neubau und dann nochmals bis 50% an die Gewährung der Lehrerwohnung. Es wird übersehen, dass der Staat nach § 4, lit. c, Ziff. 4 und 5 nur bis 50% an die *Ausgaben* der Gemeinde leisten kann. Der einmal geleistete Staatsbeitrag an die Erstellung der Häuser wird darum voraussichtlich von der Bausumme abgezogen und nur der Rest der spätern Berechnung zu Grunde gelegt werden. Wenn man daher die wiederkehrenden Ausgaben usw. für Reparaturen in Anschlag bringt, so entspricht die zu erwartende Summe ungefähr dem, was sonst an die Wohnungsentschädigung bezahlt wurde. Auch vom rein rechnerischen Standpunkt aus betrachtet ist die Erstellung von Lehrerwohnungen nicht oder von nur geringem Vorteile, und für den Staat bedeutet sie eine gewaltige Mehrausgabe. Hie und da mag in kleinen Gemeinden, wo es manchmal schwierig ist, eine ordentliche Wohnung zu erhalten, der Bau von Lehrerhäusern Bedürfnis sein; an grössern Orten

dagegen nicht. Da wird er für die Lehrer nur zu einer starken *Beschränkung der persönlichen Freiheit*. Sie werden dadurch gezwungen, das ihnen liebgewordene Heim zu verlassen und da zu wohnen, wo ihre Arbeitgeberin, die Gemeinde, sie nötigt. Jeder Mensch wählt seine Wohnung so viel als möglich nach seinen Neigungen und Bedürfnissen; denn daheim soll er sich von dem Aerger und Verdross, den das Berufsleben bietet, erholen, sich erfrischen, aufheitern. Der eine legt viel Wert auf eine schöne freie Lage des Hauses, ein zweiter mietet keine Parterrewohnung, weil seine Frau sich darin nie heimelig fühlt — sich fürchtet, ein dritter wählt seine Wohnung in der Nähe des Trams, weil er oder ein Familienglied dasselbe täglich benützen muss. Dieser Lehrer braucht eine grosse luftige Wohnung, weil seine Gesundheit es kategorisch verlangt; jener begnügt sich, weil seine Familie noch klein ist, mit wenigen Zimmern, um auf diese Art noch etwas zu «verdienen». Jeder spart eben da, wo er es am besten kann. Die Wahl der Wohnung greift derart ins Privatleben ein, dass ein Zwang nicht auf die Dauer ausgehalten wird. Die verschiedenen Gesinnungen und Bedürfnisse der Menschen und also auch der Lehrer machen es zur Notwendigkeit, dass Wohnungsfreiheit bestehen bleibt.

Hat es in einer Gemeinde schon Lehrerwohnungen, so ist das etwas anderes. Jeder, der sich in diese Gemeinde wählen lassen will, schaut sich die Verhältnisse genau an und gefallen sie ihm nicht, so bleibt er weg. Alle Lehrer in einer Gemeinde haben die gleichen Rechte — welche von ihnen sollen nun gezwungen werden, die neuerbauten Häuser zu beziehen? Zudem sind die Wohnungen nicht gleichwertig. Derjenige, welcher gezwungen wird, z. B. eine Parterrewohnung zu übernehmen, fühlt sich zurückgesetzt und es kann dies leicht zu einer Quelle von Streitigkeiten werden. Man sage nicht immer: «Es ist traurig, wenn die Lehrer nicht miteinander auskommen können.» Es ist hierin bei uns zum mindesten nicht schlechter, als bei anderen Leuten. Droht aber zwischen zwei Privatfamilien ein Streit auszubrechen, so zieht der Gescheitere wenn möglich einfach weg — willst du zur Rechten, so geh' ich zur Linken. Die Lehrer aber können das nicht, die Gemeinde zwingt sie, weiterhin beisammen zu wohnen, und so kann leicht aus einem Fünkchen ein Feuer entstehen. Es sind hierin schon üble Erfahrungen gemacht worden. Gerade weil wir meist gut miteinander auskommen, wollen wir nicht zusammen gezwungen werden. Berechtigte Wünsche werden von einem privaten Häuserbesitzer viel eher berücksichtigt, als von der Gemeinde, deren Mieter ja kein Kündigungsrecht haben. In Anbetracht all der Gründe, die gegen die Lehrerwohnhäuser sprechen, steht zu hoffen, dass die Behörden das ihrige tun werden, den Bau von solchen wenn immer möglich zu verhüten.

M.

Aus dem Kantonsrat.

(Schluss.)

Regierungsrat Dr. *Locher*: Der Regierungsrat ist damit einverstanden, dass die Frage der Jugendfürsorge geprüft werde, und nimmt in diesem Sinne das Postulat entgegen. Tatsache ist, dass eine ganze Reihe von Gesetzen die Frage behandeln, und der Wunsch dürfte angebracht sein, die Sache möglichst einheitlich zu regeln, und sie namentlich von dem Odium der Almosengröslichkeit zu befreien. Mit Bezug auf das Begehren um Beiträge an Kindergärten, verweise ich auf die Bestimmungen des am 29. September 1912 angenommenen Schulgesetzes. Bei der zu erlassenden Verordnung wird sich Gelegenheit bieten, näher darauf einzutreten. Die Frage, ob der Handfertigkeitsunterricht für Knaben obli-

gatorisch zu erklären sei, wird noch zu prüfen sein. Im übrigen kommt es hier auf die Stellung der lokalen Schulbehörden an.

Die Durchführung des Gesetzes vom 29. September 1912 wird dem Staate bedeutend grössere Ausgaben bringen, als vorausgesehen wurde. Die Ansprüche der Gemeinden mehren sich nach allen Seiten, und ich kann den Kantonsrat von der Anklage nicht freisprechen, dass er erheblich über das hinausging, was der Regierungsrat vorschlug, ohne sich Rechenschaft zu geben über die ökonomische Tragweite. In dieser Hinsicht sind namentlich die Beiträge an die Lehrerwohnungen hervorzuheben. Es ist nötig, dass man über dem Einzelnen das Ganze nicht übersehe und sich stets vergegenwärtige, dass es nicht die Aufgabe des Staates sein kann, den Gemeinden alle Lasten abzunehmen, da noch eine ganze Reihe anderer Aufgaben des Staates auf öffentlichem Gebiete vorhanden sind.

Die Frage der Schulsparkassen kann mit der über den Kinematographen in Verbindung gebracht werden; dann werden Sie auch anerkennen, dass das Institut der Schulsparkassen, speziell in städtischen Verhältnissen, eine grosse Berechtigung hat. Im übrigen sind sie nicht eine offizielle Organisation, und ich glaube, es solle das auch inskünftig so bleiben. Ich bin mit Meyer-Rusca vollständig damit einverstanden, dass man den Sparsinn der Kinder in richtiger Weise dahin lenke, dass sie mit den Sachen, die man ihnen gibt, überhaupt sorgfältig umzugehen haben. Allzuweit darf man aber auch damit nicht gehen. Ich glaube, dass man mit Bezug auf die Sorgfalt der Schüler in der Behandlung von Lehrmitteln und Schreibmaterialien im grossen und ganzen nicht sagen kann, es seien schlechte Erfahrungen gemacht worden. In städtischen Verhältnissen verfügen manche Kinder über Geld, das sie nicht von den Eltern oder Verwandten, sondern für kleine Dienstleistungen, die sie besorgten, erhielten, und da erscheint es schon als gerechtfertigt, den Sparsinn des Kindes zu heben, damit dieses Geld nicht unnütz verausgabt wird.

Für die soziale Fürsorge soll so viel als möglich geschehen.

Auch die Vereinigung von kleinen Schulgemeinden wird gefördert werden, zumal wir alle Ursache haben, das zu tun, nicht bloss vom schultechnischen und pädagogischen, sondern auch vom finanziellen Standpunkte aus; denn je kleiner und hilfloser eine Gemeinde ist, um so mehr streckt sie die Arme dem Staate entgegen.

Die Organisation der Mittelschullehrer ist nicht so unbedeutend, wie behauptet wurde. Diese Funktionäre des Staates haben ihre Konvente und ihre Vertretung in den Aufsichtsbehörden, und es ist nicht richtig, dass Rektoren und Prorektoren nur etwa die Interessen des Staates vertreten, im Gegenteil, wir würden es manchmal begrüßen, wenn mehr die Interessen der Schule, als diejenigen der Lehrerschaft vertreten würden. Ich halte also nicht dafür, dass die Organisation der Mittelschullehrer zu wünschen übrig lasse und noch etwas besonderes zu geschehen habe hinsichtlich einer besseren Vertretung in den Schulbehörden.

Die Handelsschule ist derjenige Teil der kantonalen Mittelschule, der sich des grössten Zuspruches erfreut und uns stets grosse Sorge bereitet, weil alles, was man anwendet, nicht mehr genügen will. Die Behörden sind jetzt daran, in dem vom Staate gekauften Hause «Belmont» für vier Klassen der Handelsschule Platz zu schaffen, obschon erst vor kurzer Zeit ein zweites Kantonsschulgebäude eröffnet wurde. Dazu nimmt die städtische Töcherschule noch viele Handelsschülerinnen auf. Man kann also nicht sagen, dass die Gelegenheit für eine Ausbildung fehle. Aus finanziellen Gründen und um einer Überproduktion entgegenzutreten,

müssen bei der Aufnahme gewisse Schranken gezogen werden. Sodann schadet es auch nichts, wenn vor den Toren der kantonalen Handelsschule diejenigen Elemente zurückgewiesen werden, deren geistige Verfassung nicht so beschaffen ist, dass sie wirklich mit Erfolg dem Unterricht obliegen können und einen Gewinn von der Schule haben. Diese Bemerkungen führen auf das Kapitel der Berufswahl. Ich glaube zwar, dass jedes Jahr um den Frühling herum in den öffentlichen Blättern Artikel erscheinen über die Berufswahl. Nach meiner Auffassung sollte das Elternhaus in dieser Beziehung dem Kinde etwas mehr an die Hand gehen, als es jetzt geschieht, und nicht alles der Schule überlassen. Ich bezweifle, ob ein offizielles Eingreifen grosse Vorteile bringen könnte.

Was die Zentralbibliothek anbelangt, so hoffe ich, bis zum Schlusse des Jahres 1913 dem Kantonsrate in einer Vorlage die Mitteilung machen zu können, dass für den Bau derselben dreiviertel Millionen Franken freiwillig zusammengelegt worden seien. Dann wird es allerdings Aufgabe des Kantons sein, sich die Frage vorzulegen, ob er mit der Stadt gemeinsam den Rest von etwa 425,000 Fr. zulegen wolle. Neue Lokalitäten ausserhalb der Bibliotheksräume und in deren Nähe vorläufig zu beschaffen, ist nicht gut möglich, abgesehen davon, dass dies für den Betrieb der Bibliothek hemmend wäre.

Richtig ist, dass das Postulat über die Errichtung eines Lehrstuhles für Hautkrankheiten und Syphilis noch unerledigt ist; ich hoffe aber, dass in nicht allzu ferner Zeit an dessen Verwirklichung herangetreten werden kann, sobald einmal die nötigen Räume für Einrichtung einer Klinik vorhanden sind.

Die Frage, ob die physikalische Heilmethode als Prüfungsfach für die Mediziner einzuführen sei, ist von den eidgenössischen Behörden zu entscheiden. Sodann ist nicht zu vergessen, wie gross heute schon das Pensum ist, das der Kandidat der Medizin zu erledigen hat. Es ist möglich, dass man mit der Erweiterung der Spitalbauten dahin kommt, das jetzt für die Ausübung der physikalischen Therapie gemietete Gebäude aufzugeben und das Institut in das Zentrum der Spitalanstalten zu verlegen.

Gegen das Postulat erhebt sich keine Opposition. Es ist angenommen.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

9. Vorstandssitzung.

Freitag, den 6. Oktober 1913, abends 5¹/₄ Uhr in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Das *Protokoll* der 8. Vorstandssitzung (6. Sept. 1913) wird verlesen und genehmigt.
2. Der Lehrerschaft eines grösseren Ortes im Oberland wird auf ihr Gesuch Rat in Sachen der *Steuertaxation* erteilt.
3. Der Vorstand nimmt Notiz von der Zuschrift eines Kollegen, der den Neid der Götter fürchtet, wenn die Lehrer aller ungeteilten Schulen in den Genuss der ihnen vom Gesetz zugesicherten «*ausserordentlichen Besoldungszulagen*» kämen.
4. Zum Konzert des *Bremer Lehrerergesangsvereins* und dem zu seinen Ehren veranstalteten Festkommers war auch unser Vorsitzender geladen worden. Wir verdanken die dadurch unserem Vereine bewiesene Aufmerksamkeit auch hier bestens.
5. Laut Mitteilung ist die *Eingabe der Verbände von*

Fixbesoldeten betreffend das neue Steuergesetz zur Versendung an den Kantonsrat, bzw. seine vorberatende Kommission bereit.

6. Dem *Kinderfürsorgeamt der Stadt Zürich* sei die Zusendung seines Geschäftsberichtes pro 1912 angelegentlich verdankt.

7. Vizepräsident Honegger hat die *Rechnung betr. Spezialabonnemente des «Pädag. Beobachters»* für das 1. Halbjahr 1913 und das Verzeichnis der Spezialabonnenten verifiziert. Der Verein hat Ursache, ihm für diese nicht unnötige Arbeit dankbar zu sein.

Wir ersuchen alle unsere Mitglieder, die im Abonnement der «Schweiz. Lehrerzeitung» eine Änderung eintreten lassen, sei es so oder anders, davon an die Adresse unseres Vizepräsidenten, Fliederstrasse 21, Zürich 6, Mitteilung zu machen, damit die Spedition in richtiger Weise erfolgen kann und dem Vereine nicht unnötige Kosten erwachsen.

7. Die *Besoldungsstatistik* der Primar- und Sekundarlehrer wurde seit der letzten Sitzung von zwei Seiten, diejenige betreffend die Fortbildungsschulen in einem Falle zu Rate gezogen.

8. Eine Sekundar- und eine Primarschulpflege ersuchten die *Stellenvermittlung* um Nennungen für ihre auf 1. November zu besetzenden Lehrstellen. Ein rekonvaleszenter Lehrer wünscht auf die Liste gesetzt zu werden; sein Gesuch geht zur Begutachtung an den Sektionspräsidenten. Der Stellenvermittler ist mangels Kandidaten in Verlegenheit.

9. Der Vorsitzende legt die letzten Abschnitte des *Fahresberichtes pro 1912* vor, die in den nächsten Nummern des Vereinsorgans erscheinen werden.

10. *Nummer 11 des «Pädag. Beobachters»* soll am 18. Oktober erscheinen; ihr Inhalt wird festgesetzt, ein neu eingegangener Artikel gelesen und seine Aufnahme beschlossen.

11. Einem Kollegen wird auf dringende Bitte das innert kurzer Zeit *zweite Darlehen* bewilligt. Der Sektionspräsident wird mit der näheren Prüfung der Verhältnisse beauftragt.

12. Es besteht unter unserer Bevölkerung im allgemeinen ein starker Widerwille gegen die *Vollziehungsverordnungen* zu unseren Gesetzen. Sie entsprächen sehr oft gar nicht dem Sinne, in welchem das Gesetz aufgefasst worden sei, und brächten Dinge, an die man bei der Annahme des Gesetzes nicht gedacht habe. So wird behauptet.

Das Schulgesetz vom 29. September 1912 enthält einige Bestimmungen, die uns durchaus klar und eindeutig erschienen, die aber nun doch verschiedenen Auffassungen zu begegnen scheinen und daher bis jetzt noch nicht ausgeführt wurden. Die Vollziehungsverordnung, die gegenwärtig vom Erziehungsrate vorbereitet wird, soll hier die entscheidende, hoffentlich von freundlichem Geiste diktierte Auslegung bringen. *Wir müssen darum alle Kollegen, die noch unerfüllte gesetzliche Ansprüche zu haben glauben, bitten, sich bis zum Erscheinen der Verordnung zu gedulden.*

13. Ein Gesuch des Kapitels Horgen betreffend die *Festsetzung der Wohnungsentschädigungen* durch den Erziehungsrat wird behandelt.

14. *Die jährliche Zensurierung der Schulen* mit den Noten I—III durch die Bezirksschulpflegen wird von verschiedenen Seiten als veraltet und des Lehrers unwürdig angefochten. Vielleicht könnte das Zöpfchen bei der, wie es heisst, bevorstehenden Revision der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom Jahre 1900 abgeschnitten werden.

15. Ein *Gesuch um Unterstützung der Hinterlassenen* eines jüngst verstorbenen Kollegen wird zur Berichterstattung und Antragstellung dem betreffenden Sektionsvorstand überwiesen.

Zwei Traktanden können wegen Zeitmangel nicht mehr behandelt werden, einige eignen sich nicht für die Veröffentlichung.

Schluss der Sitzung 8¹/₄ Uhr. W.



Einnahmen.			Rechnungsübersicht pro 1912.		Ausgaben.	
1648 Mitgliederbeiträge zu 3 Fr.	4944	—	Vorstand und Delegiertenversammlung . . .	1099	25	
Ausserordentliche Beiträge	6398	60	Pädagogischer Beobachter	2066	75	
Zinsen angelegter Kapitalien	589	10	Drucksachen	153	90	
Verschiedenes	358	45	Bureauauslagen und Porti	668	95	
			Besoldungsstatistik	20	—	
			Rechtshilfe	204	70	
			Unterstützungen	1316	—	
			Passivzinse	29	70	
			Presse und Zeitungsabonnements	100	45	
			Propagandauslagen	10376	59	
			Postcheck	162	50	
			Verschiedenes	236	95	
	12290	15		16435	90	
Korrenteinnahmen	Fr. 12,290.	15	Vermögen am 31. Dezember 1911 . . .	Fr. 17,753.	40	
Korrentausgaben	» 16,435.	74	Rückschlag im Korrent-Verkehr pro 1912 . .	» 4,145.	59	
Rückschlag im Korrentverkehr	Fr. 4,145.	59	Vermögen am 31. Dezember 1912 . . .	Fr. 13,607.	81	
			Vermögensrückschlag pro 1912 . . .	Fr. 4,145.	59	
Rätterschen, den 16. August 1913.			Der Quästor des Z. K. L.-V. Rob. Huber.			

Redaktion: E. HARDMEIER, Sekundarlehrer, Uster; H. HONEGGER, Lehrer, Zürich 6; R. HUBER, Hausvater im Pestalozzihaus Rätterschen; U. WESPI, Lehrer, Zürich 2; E. GASSMANN, Sekundarlehrer, Winterthur. Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren.
Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.